

**Tarif- und Benutzungsordnung
für die Benutzung der Bürger- und Gemeinschaftshäuser
sowie der Markthalle
der Stadt Kirchhain**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in ihrer Sitzung am 18.07.2022 nachstehenden

III. Nachtrag zur Tarif- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Bürger- und Gemeinschaftshäuser sowie der Markthalle der Stadt Kirchhain beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Tarif- und Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der Bürgerhäuser, Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume der Stadt Kirchhain, einschließlich deren Einrichtungen sowie der Markthalle der Stadt Kirchhain und der Kegelbahnen.
- (2) Die Bürgerhäuser und Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Tarif- und Benutzungsordnung sind:
 - das Bürgerhaus Kirchhain,
 - das Bürgerhaus im Stadtteil Großseelheim,
 - die Mehrzweckhalle im Stadtteil Anzefahr,
 - das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Betziesdorf,
 - das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Emsdorf,
 - das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kleinseelheim,
 - das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Niederwald und
 - das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Stausebach.
- (3) Soweit vorstehende Bürger- und Gemeinschaftshäuser der Verwaltung durch die Stadt Kirchhain entzogen sind, unterliegen sie nicht mehr den Bestimmungen dieser Tarif- und Benutzungsordnung

**§ 2
Benutzungsentgelt**

- (1) Für alle Nutzungen der Bürgerhäuser, Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume und ihrer Einrichtungen sowie für die Benutzung der Markthalle werden folgende qm-Preise/Tag inkl. Nebenkosten (Warmmiete) für die jeweils genutzten Räume erhoben:

Bürgerhaus Kirchhain	0,95 € / qm
Bürger- und Gemeinschaftshäuser der Stadtteile	0,80 € / qm
Markthalle	0,22 € / qm

- (2) ersatzlos gestrichen
- (2a) Technikpaket im Bürgerhaus Kirchhain:
- | | |
|----------------------------|----------------|
| Nutzung Beamer | 30,00 € / Tag |
| Nutzung Leinwand | 20,00 € / Tag |
| Nutzung Beschallungsanlage | 70,00 € / Tag |
| Gesamtpaket | 100,00 € / Tag |
- Eine deckende Haftlichtversicherung wird gefordert.
- (3) Für die Benutzung der Kegelbahnen werden 9,00 € je Stunde erhoben.
- (4) ersatzlos gestrichen
- (5) Bei Veranstaltungen ab 150 Personen sowie bei Nutzung des Technikpaketes gem. Ziff. 2a) wird eine Kautio n erhoben. Die Höhe der Kautio n wird von Fall zu Fall festgelegt und beträgt mindestens 250,00 Euro, maximal 1.000,00 Euro.
- (6) Für das Ausleihen von Geschirr und Mobiliar (an Privatpersonen nicht möglich) ist eine Entschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand (Arbeitszeit Hausmeister) zu zahlen.
- (7) Bürger- und Gemeinschaftshäuser, die von Anderen als der Stadt verwaltet und getragen werden, unterliegen nicht dieser Tarif- und Benutzungsordnung. Die die Einrichtung tragenden Organisationen bestimmen die Nutzungsgebühr für diese Gemeinschaftseinrichtungen selbst.

§ 3

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die unter § 1 genannten Einrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gemeinschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

§ 4

Entrichtung der Benutzungsentgelte und der Reinigungsentschädigung

- (1) Das von den Benutzern nach den festgesetzten Sätzen zu zahlende Benutzungsentgelt sowie die Reinigungsentschädigung sind in den abzuschließenden Überlassungsvertrag für Bürgerhäuser, Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume sowie die Markthalle aufzunehmen.
- (2) Das Benutzungsentgelt sowie die Reinigungsentschädigung sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Stadtkasse Kirchhain zu zahlen.

§ 5 Überlassung der Räume

- (1) Die unter § 1 genannten Einrichtungen werden vom Magistrat der Stadt Kirchhain verwaltet.
- (2) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen "Überlassungsvertrages" zwischen der Stadt Kirchhain, vertreten durch den Magistrat, und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges.
- (4) Anträge auf Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 14 Tage vorher, für eine laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres, schriftlich beim Magistrat der Stadt Kirchhain einzureichen.
Im Ausnahmefall kann ein Benutzungsantrag auch kurzfristig gestellt werden.
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Benutzers
 - b) Vor- und Zuname des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters/leiterin
 - c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
 - d) Angabe der benötigten Räume
- (5) Fällt nach Abschluss des Überlassungsvertrages eine Veranstaltung aus, muss dies dem Magistrat unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vorher, bekannt gegeben werden. Andernfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.
- (6) In die Verträge mit Dauernutzern ist aufzunehmen:
Sollten die unter § 1 genannten Einrichtungen von Seiten der Stadt benötigt werden, ist der jeweilige Termin zu verlegen. Bekanntgabe / Ausfall erfolgen beiderseits mind. eine Woche vor dem jeweiligen Termin.

§ 6 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer zu beachten:
 - a) In der Markthalle, Bürgerhäusern, Gemeinschaftshäusern und Gemeinschaftsräumen können Speisen und Getränke selbst gestellt werden.
 - b) ersatzlos gestrichen
 - c) Werden in Räumen, die nicht im Rahmen der Veranstaltung konzessioniert sind, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt verabreicht, hat der Benutzer die erforderliche Gestattung nach dem GastG einzuholen.

- d) Für eine Sperrzeitverkürzung ist die erforderliche behördliche Genehmigung einzuholen.
 - e) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
 - f) Der Benutzer hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
 - g) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
 - h) Die Schlüssel zu den Einrichtungen werden den Benutzern von Beauftragten der Stadt ausgehändigt. Sie sind nach Beendigung der Inanspruchnahme unaufgefordert an die Beauftragten der Stadt zurückzugeben.
 - i) Der bestehende Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
 - j) Die Notausgänge einschließlich Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
 - k) Der Benutzer hat eine Anwesenheitspflicht bis zum Ende der Veranstaltung.
 - l) ersatzlos gestrichen
 - m) Das Mitbringen von Tieren in die Bürger- und Gemeinschaftshäuser ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
- (2) Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister / der Hausmeisterdienst, üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Bei Veranstaltungen in den Bürger- und Gemeinschaftshäusern und der Markthalle der Stadt Kirchhain ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden. Der Magistrat kann bei begründeten Anträgen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(4) Haftungsausschluss

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Etwaige Schäden sind der Stadtverwaltung Kirchhain unverzüglich zu melden. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder, Besucher oder Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Mobiliar und Zugangswegen durch die Nutzung schuldhaft verursacht werden.

Der Benutzer stellt die Stadt Kirchhain von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung / Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten/ Anlagen und Geräte und Zugänge zu diesen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kirchhain und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Kirchhain und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Stadt Kirchhain haftete nicht für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer, seinen Mitgliedern, Besuchern oder Beauftragten auf dem Gelände der unter § 1 genannten Einrichtungen entstehen, es sei denn, der Stadt Kirchhain selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Kirchhain als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 7

Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

- (1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen Räume der Markthalle, eines Bürgerhauses, Gemeinschaftshauses und Gemeinschaftsräume gemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen auf Antrag ebenfalls zur Verfügung.
- (2) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom Pächter oder Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier bzw. zu einem anderen vorher vereinbarten Zeitpunkt werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem Pächter oder Hausmeister übernommen.
- (3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von Beauftragten der Stadt ausgehändigt und sind ihnen wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

§ 8

Übertragung des Besitzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 9

Reinigung

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen wird unmittelbar nach der Nutzung von dem Benutzer, auch von den Vereinen und Verbänden nach den Übungsstunden, durchgeführt.
Erfolgt eine Reinigung nicht ordnungsgemäß, werden Arbeiten in geringerem Umfang durch den Hausmeister/die Hausmeisterin vorgenommen. Erforderlichenfalls ist der Hausmeister/die Hausmeisterin / der Hausmeisterdienst berechtigt, ein Reinigungsunternehmen zu beauftragen. Die Kosten (Reinigungsentschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand) trägt der Benutzer.
- (2) Für jede mutwillige Verunreinigung ist von dem Benutzer eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Maß der Verunreinigung richtet.

§ 10 Benutzung der Kegelbahnen

- (1) Die Kegelbahnen dürfen nur in vorschriftsmäßigen Kegelschuhen betreten werden. Im Kegelraum darf sich stets nur ein Kegler bzw. eine Keglerin aufhalten (pro Bahn). Die Verbindungstüren vom Kegleraufenthaltsraum zum Bahnraum sind geschlossen zu halten.
- (2) Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegeln hat der Pächter auf Veranlassung des Benutzers zu prüfen, ob sich die Kegelbahn in betriebsfähigem Zustand befindet. Etwaige festgestellte bzw. auftretende Mängel sind unverzüglich dem Magistrat oder seinem Beauftragten zu melden.
- (3) Treten während des Kegeln Störungen an der Anlage ein, so ist der Benutzer verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Andernfalls haftet der Benutzer für den Schaden.
- (4) Allen Keglern ist das Kegeln nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Pächter und der Einhaltung der Bestimmungen dieser Tarif- und Benutzungsordnung gestattet. Ausnahmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen von dem Magistrat der Stadt Kirchhain auf Antrag schriftlich genehmigt.
- (5) Bei Nichtbenutzung einer Kegelbahn zu den vertraglich vereinbarten Zeiten ist der Magistrat berechtigt, die sonst anfallenden, nach der Dauer der Benutzung berechneten Gebühren, von dem Benutzer zu erheben, wenn keine anderweitige Vermietung möglich war.
- (6) Bei Zuwiderhandlung oder mutwilliger Beschädigung der Einrichtungen macht sich der Benutzer schadenersatzpflichtig.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Tarif- und Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der Magistrat der Stadt Kirchhain das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Ist vor oder während der Benutzung festgestellt worden, dass die unter § 1 genannten Einrichtungen nicht für den angegebenen Zweck in Anspruch genommen werden oder berechtigte Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört werden könnte, haben die Nutzer sämtliche Rechte aus dem Nutzungsverhältnis verwirkt. In beiden Fällen ist die Stadt Kirchhain von jeglichen Schadenersatzansprüchen durch den Benutzer freigestellt.
- (2) Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

§ 12
Ausnahmeregelungen
Zusätze zu § 2 – Benutzungsentgelt

Es werden die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Benutzungsgebühren erhoben.

- (1) **Soziale Sprechstunden**
Für die Durchführung von sozialen Sprechstunden werden die unter § 1 genannten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. *)
- (2) **Nutzungen der VHS**
Je Nutzungseinheit/Tag ist eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 10,00 € zu zahlen. *)
- (3) ersatzlos gestrichen.
- (4) **Reduzierungen für örtliche Vereine und Verbände**

Übungseinheiten

Für die Übungseinheiten der örtlichen Vereine und Verbände werden die unter § 1 genannten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. *)

Vereinsjubiläen

50 Jahre - Reduzierung um 25 % der qm-Warmmiete*)
75 Jahre - Reduzierung um 50 % der qm-Warmmiete*)
100 Jahre - Reduzierung um 75 % der qm-Warmmiete*)

Jahreshauptversammlungen

Einmalige jährliche Reduzierung um 25 % der qm-Warmmiete*)

Ausstellungen örtlicher Vereine und Verbände in der Markthalle

Einmalige jährliche Reduzierung um 25 % der qm-Warmmiete*)

- (4a) **Veranstaltungen der Vereine und Verbände**
Einmal jährlich wird den örtlichen Vereinen und Verbänden eine kostenlose Nutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung ohne Eintritt oder einer Jahreshauptversammlung gewährt. *)
Die Nutzung ist vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

Aufbau, Abbau und Reinigung der Räume ist durch den jeweiligen Verein / Verband zu gewährleisten.

*) Es erfolgt eine interne Verrechnung der entstehenden Differenzbeträge.

Für alle übrigen Nutzungen der unter § 1 genannten Einrichtungen durch örtliche Vereine und Verbände werden das Benutzungsentgelt gem. § 2 und die Reinigungsentschädigung erhoben.

(5) **Parteien**

Für öffentliche und nicht öffentliche Fraktionssitzungen der im Stadtparlament vertretenen politischen Parteien und Gruppen werden die unter § 1 genannten Einrichtungen kostenlos überlassen. *)

Für Wahlveranstaltungen werden den für die jeweilige Wahl zugelassenen Parteien und Gruppen die unter § 1 genannten Einrichtungen je Wahl einmalig kostenlos überlassen. *)

Für alle sonstigen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen der politischen Parteien und Gruppen gelten die Gebühren gemäß § 2.

(5a) **Öffentliche Behörden**

Für Sitzungen / Tagungen von Behörden wird die qm-Warmmiete um 25 % reduziert *).

(6) **Trauerfeiern und Gottesdienste**

Reduzierung der qm-Warmmiete um 50 %.

(7) **Schulveranstaltungen**

Für Schulveranstaltungen wie z. B. Abschlussfeiern der ortsansässigen Schulen einschl. der Abiturfeier des Jahrgangs 13 der Alfred-Wegener-Schule Kirchhain erfolgt eine Reduzierung der qm-Warmmiete je Tag (zzgl. Auf-/Abbau und Reinigungszeiten) um 75 %. *)

Für die Abiturfeier des Jahrgangs 13 der Alfred-Wegener-Schule Kirchhain erfolgt eine Erhebung einer Kautions in Höhe von 500,00 €.

(8) **Spenden im Rahmen einer Veranstaltung**

Für alle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, deren Erlös einer städtischen Einrichtung bzw. einem kirchlichen Kindergarten in der Stadt Kirchhain zugewandt wird, werden die Gebühren erlassen. *) Die gespendete Summe muss mindestens die Höhe der entstehenden Gebühren erreichen. Ein schriftlicher Spendennachweis mit Angabe der Spendensumme ist spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung vorzulegen.

*) Es erfolgt eine interne Verrechnung der entstehenden Differenzbeträge.

(9) **Mehrtägige Nutzung**

Für den Tag der Hauptveranstaltung erfolgt eine Berechnung von 100 % der qm-Warmmiete.

Für die weiteren Nebentage erfolgt eine Reduzierung um 50 % der qm-Warmmiete.

Reguläre Aufbauzeit am Vortag - soweit die Räume nicht anderweitig vergeben:
ab 14.00 Uhr. Reguläre Abbauzeit am Tag nach der Veranstaltung: bis 12.00 Uhr.

Für den Aufbau am Vortag sowie den Abbau am Tag nach der Veranstaltung erfolgt eine pauschalierte Berechnung der qm-Warmmiete von 15 % je Tag der genutzten Räume bei Nutzung bis jeweils 5 Stunden.

Bei Nutzung über 5 Stunden für Auf- oder Abbau erfolgt eine Berechnung von pauschaliert 30 % der qm-Warmmiete.

Für Auf-/Abbau über 3 oder mehr Tage erfolgt eine pauschalierte Berechnung der qm-Warmmiete von 50 % je Tag.

Die Abbauzeiten beinhalten die erforderlichen Reinigungszeiten.

(10) **Nutzungen mit Einnahmen aus der jeweiligen Veranstaltung**

a) Vereine: Berechnung von 110 % der qm-Warmmiete

b) Kommerzielle Veranstaltungen: Berechnung von 150 % der qm-Warmmiete

c) Disco-/Musikveranstaltungen der Vereine: Berechnung von 125 % der qm-Warmmiete

d) Für kommerzielle Workshops / Kursangebote mit max. 4 Stunden Nutzungsdauer einschl. Auf-/Abbau und Reinigung wird die qm-Warmmiete, abweichend von Abs. 10, Buchstabe b), um 50 % reduziert.

e) ersatzlos gestrichen

f) Für kommerzielle Veranstaltungen mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche (z. B. Puppentheater) erfolgt eine Reduzierung der qm-Warmmiete, abweichend von Abs. 10, Buchstabe b), um 50 %.

*) Es erfolgt eine interne Verrechnung der entstehenden Differenzbeträge.

- (11) **Lagerung von Gegenständen in der Markthalle**
Für die Lagerung von Gegenständen in der Markthalle werden 10 % der qm-Warmmiete je Tag der Lagerung berechnet.
- (12) In begründeten Ausnahmefällen kann der Magistrat die Benutzungsentgelte von Fall zu Fall festsetzen und damit den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Tarif- und Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren am gleichen Tage ihre Gültigkeit.

Kirchhain, den 24.10.2011

Magistrat der Stadt Kirchhain

Jochen Kirchner; Bürgermeister

Anmerkung:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.08.2010, rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.08.2010, Veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 15.09.2010.
2. I. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2011 (Änderung § 2), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 02.11.2011, In-Kraft-Treten am 01.01.2012
3. II. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2011 (Änderungen §§ 1 + 2), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 23.11.2011, In-Kraft-Treten am 01.01.2012
4. III. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2022, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger (Ankündigung) am 05.08.2022, Internetveröffentlichung am 19.08.2022, In-Kraft-Treten am 01.09.2022